

ALBANIEN

Kultur & Baden im Reich der Illyrer

Tirana - Durres - Apollonia - Vlora - Saranda - Ksamil - Butrint - Gjirokaster - Berat - Kruja - Tirana

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab
€ 1.499,-



Ihre Reisetermine:
05.10. bis 12.10.2027
LR 2027 MUN FL01

- Flug von Dortmund nach Tirana und zurück
- Übernachtung im 5-Sterne-Badehotel inkl. Halbpension im Hotel
- Besuch der "Stadt der tausend Steine" - Gjirokaster (UNESCO-Weltkulturerbe)
- Einblick in den alten Basar in Kruja

DERTOUR
Reisebüro

 **Leserreisen**
HNA WZ WLZ

ALBANIEN

Kultur & Baden im Reich der Illyrer

Noch können Besucher das kleine Balkan-Land in all seinen Eigenheiten, in seiner ganzen Schönheit und vor allem in Ruhe erleben. Wer das Mittelmeer und seine Strände liebt, wird in Albanien sicherlich nicht enttäuscht. Denn das Balkan-Land steht seinen Nachbarn in nichts nach. Die Albanische Riviera wartet mit tiefblauem Wasser, langen Sandstränden und kleinen Buchten auf.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Tirana

Flug von Dortmund nach Tirana. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Auf dem Weg zum Hotel erhalten Sie Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Halbtagesausflug Durres

Nach dem Frühstück führt Sie Ihre Fahrt zur Stadt Durres, welche auch als antikes Dyrrachium bekannt ist. Sie erkunden die Architektur der Stadt, während Sie den Boulevard entlang gehen. Danach besuchen Sie das römische Amphitheater aus dem 2. Jh. n. Chr.. Die Besichtigung der Altstadt von Durres umfasst die Ruinen des Stadtforums, die römischen Bäder, das Stadtzentrum, das Rathaus, die byzantinischen Mauern und den venezianischen Turm. Rückkehr zum Hotel. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Zweitagesausflug "Der Süden" / Durres - Apollonia - Küstenstraße nach Saranda

Frühstück im Hotel. Heute fahren Sie zu den Ausgrabungen von Apollonia. Vor über 2.500 Jahren errichteten die Griechen hier zu Ehren

Apollos eine Kolonie. Nach der Besichtigung fahren Sie weiter nach Vlora, der Stadt der Unabhängigkeit. Sie wurde im 6. Jahrhundert v. Chr. als antike griechische Kolonie unter dem Namen Aulona gegründet. 1912 wurde hier die Unabhängigkeit vom Osmanischen Reich erklärt, und die Stadt Vlora diente als Hauptstadt Albaniens. Sie besuchen u.a. den Platz der Unabhängigkeit, die Altstadt, den Ismail Qemal Boulevard, den Isa-Bolletini-Platz, sowie das Unabhängigkeitsmuseum (von außen). Fahrt nach Saranda und Bezug Ihres Hotels. Abendessen und Übernachtung.

4. Tag: Zweitagesausflug "Der Süden" / Ksamil - Besichtigung Ausgrabungen Butrint - Gjirokaster "Stadt der tausend Steine" (beides UNESCO-Weltkulturerbe) - Rückfahrt nach Durres

Nach dem Frühstück machen Sie Ihren ersten Stopp in Ksamil, ein wundervolles Fotomotiv. Die Küste wird auch die "Karibik Albaniens" genannt. Danach fahren Sie zur antiken Stätte von Butrint (UNESCO-Weltkulturerbe). Bei Ausgrabungen wurden hier eine Vielzahl antiker Gebäude entdeckt. Auf dem Weg nach Durres besichtigen Sie Gjirokaster. Die faszinierende Altstadt von Gjirokaster gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe. Sie besuchen zuerst die Burg mit Blick auf die gesamte Stadt. Von dort werden Sie auf einem kleinen Spaziergang die engen Gassen der Stadt erkunden. Anschließend haben Sie Freizeit für eigene Unternehmungen. Weiterfahrt nach Durres. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Berat "Stadt der tausend Fenster" (UNESCO-Weltkulturerbe) inkl. landestypischem Mittagessen und Getränken

Nach dem Frühstück fahren Sie nach Berat (fakultativ). Sie ist für ihre historische Architektur und landschaftliche Schönheit bekannt und wird auch als die "Stadt der tausend Fenster" bezeichnet, da die vielen großen Fenster der Häuser auf die darunter liegende Stadt blicken. Sie besichtigen die Altstadt (UNESCO-Weltkulturerbe) mit den Stadtvierteln Mangalemi, Gorica und Kala, wo sich das Schloss befindet. Der Besuch der "Kala" erfordert

einen steilen Spaziergang auf einem gepflasterten Weg. Sie werden die Rote Moschee besuchen, die anhand ihres einsamen Minarettes und der Dreifaltigkeitskirche erkannt wird. Nach der Festung besuchen Sie das Mangalemi-Viertel. Auf der anderen Seite des Osumi-Flusses liegt das Viertel Gorica, dessen Häuser sich denen von Mangalemi ähneln. Die Bogenbrücke von Gorica aus dem Jahre 1780 ist ein schönes Baudenkmal, das zwischen Gorica und Mangalemi errichtet wurde. Sie nehmen Ihr Mittagessen inklusive Getränke in einem landestypischen Landgut ein. Danach Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung.

6. Tag: Ganztagesausflug Kruja und Tirana

Nach dem Frühstück fahren Sie nach Kruja. Die mittelalterlich geprägte Stadt liegt auf über 600 m Höhe, an den Berghängen des Skanderbeggebirges. Über ihr erhebt sich malerisch eine, aus dem 5. Jhd. n. Chr. stammende, Burganlage. Sie spazieren durch den Alten Basar voller Geschäfte, die traditionelle, handgemachte Gegenstände verkaufen. Bei einer Panoramarundfahrt in Tirana, der Hauptstadt Albaniens, entdecken Sie die wichtigsten Sehenswürdigkeiten der Stadt. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung.

7. Tag: zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Entspannen Sie in der Hotelanlage und am Strand oder nutzen Sie die Zeit für eigene Entdeckungen. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Frühstück im Hotel. Je nach Rückflugzeit, Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Dortmund.

Programm-, Flug- und Hoteländerungen vorbehalten.

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm. Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.





GUT ZU WISSEN...

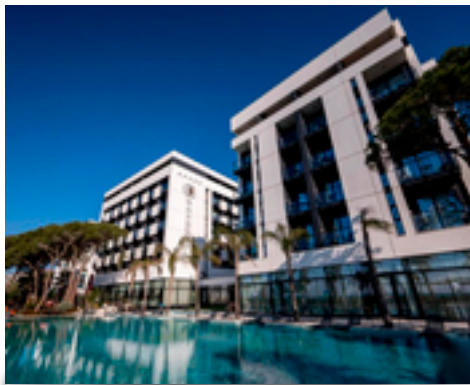
Hotel:

Hotel Max Royal G (Landeskategorie 5***)**

Lage: Das Haus liegt in der touristischen Zone, südlich von Durres, direkt am hoteleigenen Sandstrand. Geschäfte, Bars und Restaurants befinden sich in der unmittelbaren Umgebung.

Ausstattung: Das geschmackvoll eingerichtete Hotel verfügt über Lobby, Bar, Restaurant, Swimmingpool (saisonabhängig), kostenloses WLAN, Fitness-Center, SPA-Bereich (gegen Gebühr) und Privatstrand mit Bar.

Zimmer: Die 160 stilvollen Zimmer sind alle mit Klimaanlage, Balkon, Direktwahltelefon, Safe, Satelliten-TV, Minibar (gegen Gebühr), Kaffeekocher, Bad/Dusche und WC ausgestattet.



Einreisevorschriften:

Zur Einreise nach Albanien benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Das Reisedokument muss 3 Monate über das Einreisedatum hinaus gültig sein.

Klimatabelle:

Durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen (in °C):

Ziel:	September	Oktober	November
Tirana	28	23	18

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug von Dortmund nach Tirana und zurück

6 Übernachtungen im Hotel der gehobenen Mittelklasse (Landeskategorie: 5-Sterne)
Max Royal G (oder vergleichbar) im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC

1 Übernachtung im Hotel der Mittelklasse bei Saranda (**Sie behalten Ihr Zimmer im Hotel in Durres**)

7 x Frühstück im Hotel

7 x Abendessen im Hotel

Halbtagesausflug Durres

Zweitagesausflug "Der Süden", 1.Tag: Ausgrabungen Apollonia und Küstenstraße nach Saranda

Zweitagesausflug "Der Süden", 2.Tag: Ausgrabungen Butrint und Besichtigung Gjiro-kaster (beides UNESCO-Weltkulturerbe)

Ganztagesausflug Kruja und Tirana

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge

Transfers und Ausflüge im modernen Fernreisebus

Alle anfallenden Eintrittsgelder gemäß Programm

Ausführliche Reiseunterlagen

Gutschein für einen Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

VORAB BUCHBAR:

- Ganztagesausflug Berat (**UNESCO-Weltkulturerbe**) mit landestypischem Mittagessen und Getränken: € 89,- p. P.

Reisetermine:

05.10. bis 12.10.2027

LR 2027 MUN FL01

Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen

Ihr Reisepreis

pro Person im DZ ab

€ 1.499,-

Zuschlag Doppelzimmer zur Alleinbenutzung: € 329,-

Die genannten Preise verstehen sich zzgl. der DER Servicepauschale in Höhe von € 39,- pro Buchung, die das DERTOUR Reisebüro als Vermittler für die Buchung erhebt. Diese ist im Falle einer Stornierung oder Absage nicht erstattbar.

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Alle nicht in den Leistungen genannten Punkte.

BESONDERER HINWEIS:

Für Albanien wird eine Steuer/Abgabe erhoben. Diese beträgt zur Zeit ca. € 1,50 p. P. / Nacht und ist direkt im Hotel zu bezahlen.

BUCHUNG & BERATUNG

DERTOUR Reisebüro Kassel

Obere Karlsstr. 15
34117 Kassel

Tel.: 0561/729711

E-Mail:

kassel.gruppen@dertour-reisebuero.de
www.reise-spezialisten.com/leserreisen

Reiseveranstalter:

mundo Reisen GmbH & Co. KG
Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm
Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99
eMail: info@mundo-reisen.de

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel informiert wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenabgaben gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichwertige

Reise zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt:	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße verweigert, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurücktreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes (§§ 651 a ff. BGB). Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a
 D-63150 Heusenstamm
 Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
 Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
 E-Mail: info@mundo-reisen.de
 Site: www.mundo-reisen.de